

ABSCHRIFTEN

Ruhr-Universität Bochum
Der Rektor

Verfassung der Ruhr-Universität Bochum¹

Der Konvent der Ruhr-Universität Bochum hat in seiner Sitzung am 20. Juni 1966 beschlossen:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

Absatz 2: Der Rektor wird vom Konvent am Ende des Sommersemesters desjenigen Jahres gewählt, das dem Jahr seines Amtsantritts vorausgeht.

Absatz 4a: Vom 15. Oktober des Wahljahres bis zu seinem Amtsantritt hat der gewählte Rektor die Stellung eines Rektors designatus.

Absatz 1, 3 bis 5: unverändert.

2. § 61 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Jedoch kann der Rektor bei Verhinderung des Prorektors den Rektor designatus oder für besondere Aufgaben einen ordentlichen Professor mit seiner Vertretung beauftragen.

3. § 62 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wird das Rektoramt vor dem Ende der Amtszeit frei, so übernimmt, falls er bereits gewählt ist, der Rektor designatus das Rektoramt. Ist noch kein Rektor designatus vorhanden, so ist unverzüglich eine Rektorwahl einzuleiten. Bis zur Wahl übernimmt der Prorektor oder gemäß § 61 Absatz 1 ein Amtsvorgänger das Rektoramt und tritt damit in die mit dem Rektoramt verbundenen Rechte und Pflichten ein.

(Rest des alten Absatz 1 entfällt.)

4. § 62 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Legt der Rektor sein Amt vor Ablauf der Amtszeit nieder, so wird er nicht Prorektor. Im übrigen gilt der Absatz 1.

(Rest des alten Absatz 2 entfällt.)

¹ Bei vorliegendem Dokument handelt es sich um die Abschrift von drei Schreiben des jeweiligen Rektors der Ruhr-Universität Bochum, mit denen dieser jeweils den Beschluss einer Verfassungsänderung durch den Konvent mitteilte. Alle Schreiben wurden dem Text des ursprünglichen Verfassungsentwurfs vom 29. April 1965 mit fortgeführter Seitenzählung angefügt. Mit Letztgenanntem zusammengeheftet kursierten die Seiten in dieser Form spätestens ab der zweiten Jahreshälfte 1968 innerhalb der Hochschulverwaltung. Die Abschriften folgen dem Exemplar in: Universitätsarchiv Bochum, Kleine Sammlungen 36

5. § 62 Absatz 3 sind die Worte zu streichen:
"und beträgt die restliche Amtszeit weniger
als vier Monate".

6. § 66 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 treten anstelle der Worte "dem
gewählten künftigen Rektor" die Worte "dem
Rektor designatus".

gez. Greeven
Bochum, den 1. Juli 1966

Ruhr-Universität Bochum
Der Rektor

Verfassung

der Ruhr-Universität Bochum

Der Konvent der Ruhr-Universität Bochum hat in seiner
5. Sitzung am 10. Mai 1967 beschlossen:

1. § 5 Ziffer 17 erhält den Zusatz:

"mit den Sektionen Bochum und Essen".

Ziffer 18 erhält den Zusatz:

"mit den Sektionen Bochum und Essen".

2. § 40 Absatz 1 lautet nunmehr:

"(1) Die Fakultät wählt aus den ordentlichen Professoren ihren Dekan für ein Jahr. Die Fakultäten der Abteilungen" für Theoretische Medizin und für Praktische Medizin wählen ihre Dekane derart, daß je ein Dekan einer Sektion Essen und einer Sektion Bochum angehört."

Absatz 2 lautet:

"(2) Die Wahl des Dekans findet im Laufe des seinem Amtsantritt vorausgehenden Semesters statt. Auf das Wahlverfahren findet § 59 sinngemäß Anwendung."

Absatz 3:

Der bisherige Absatz 2 ist nunmehr Absatz 3.

3. § 41 Absatz 1 Buchstabe a):

"Naturwissenschaftliche Medizin" wird durch
"Theoretische Medizin" ersetzt.

Absatz 1 Buchstabe b):

"Theoretische Medizin" wird durch
"Naturwissenschaftliche Medizin" ersetzt.

4. § 46 erhält einen Absatz 4:

"Als Fakultäten im Sinne von Absatz 1 und 2 gelten in den Abteilungen für Theoretische Medizin und für Praktische Medizin die Sektionen."

5. § 48 erhält einen Absatz 5:

"Als Fakultäten im Sinne von Absatz 1 bis 4 gelten in den Abteilungen für Theoretische Medizin und für Praktische Medizin die Sektionen."

6. § 66 Absatz 1 erhält einen Satz 2:

"Von den Senatoren der Abteilungen für Theoretische Medizin und für Praktische Medizin gehört je einer einer Bochumer und einer Essener Sektion an."

Der bisherige Satz 2 des § 66 Absatz 1 wird Satz 3.

7. § 67 Absatz 2 Buchstabe a):

Hinter "Geowissenschaften und Astronomie" wird "Theoretische Medizin" eingefügt.

§ 67 Absatz 2 Buchstabe d):

"Theoretische Medizin" wird gestrichen und dafür "Naturwissenschaftliche Medizin" eingefügt.

8. In die Übergangsbestimmungen wird eine Ziffer 13 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

"Die Amtszeit der Dekane der Abteilungen für Theoretische Medizin und für Praktische Medizin läuft bis zum 15.10.1968. Ihre Wahl findet zum Zeitpunkt der Eingliederung statt."

9. In die Übergangsbestimmungen wird eine Ziffer 14 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

"Die Amtszeit der Senatoren der Abteilungen für Theoretische Medizin und für Praktische Medizin läuft bis zum 15.10.1969. Ihre Wahl findet zum Zeitpunkt der Eingliederung statt."

10. In die Übergangsbestimmungen wird eine Ziffer 15 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

"Die Abteilungen für Theoretische Medizin und für Praktische Medizin untergliedern sich erst mit Beginn des Semesters in Sektionen, in denen sie ihren Lehrbetrieb in Bochum aufnehmen."

11. In die Übergangsbestimmungen wird eine Ziffer 16 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

"Die Stellung der Klinikleiter regelt sich für die Dauer des Vertrages mit der Stadt Essen nach diesem."

Der Kultusminister hat die Änderungen am 21.6.1967 genehmigt.

gez. Greeven

Bochum, den 21.6.1967

(Professor D. Greeven)

Ruhr-Universität Bochum
Der Rektor

Verfassung

der Ruhr-Universität Bochum

Der Konvent der Ruhr-Universität Bochum hat in seiner 6. Sitzung am 26. Juni 1968 folgende vom Kultusminister am 9.7.1968 genehmigte Änderungen der vorläufigen Verfassung der Ruhr-Universität Bochum beschlossen:

1. § 5 Ziffer 12 und 13 wird wie folgt geändert:
 (12) "Physik und Astronomie"
 (13) "Geowissenschaften"
2. § 77 erhält folgende Fassung:

§ 77

Dem Konvent gehören an:

1. Die an der Universität hauptamtlich tätigen Professoren und habilitierten Mitglieder des Lehrkörpers sowie mit beratender Stimme die Emeriti;
2. von den übrigen habilitierten Mitgliedern ein Vertreter je Abteilung;
3. der Kanzler der Universität;
4. die beiden Vertreter der Assistentenschaft und der Studentenschaft in den Fakultäten und im Senat;
5. je fünf Vertreter des Vorstandes der Assistentenschaft und der Studentenschaft.

gez. Biedenkopf

Bochum, den 9.7.1968

(Professor Dr. Kurt Biedenkopf)